



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Jahresberichte von Privathochschulen 2025

Privathochschul-Jahresberichtsverordnung 2025 -
PrivH-JBVO 2025

Beschlossen in der 90. Sitzung des Boards der
AQ Austria am 22. Jänner 2025

2025

Impressum:

Board der AQ Austria - Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5, 1190 Wien

office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Beschlossen in der 90. Sitzung des Boards der AQ Austria am 22. Jänner 2025, Version 1.1

Verordnung des Boards der AQ Austria über die Jahres- berichte von Privathochschulen 2025

(Privathochschul-Jahresberichtsverordnung 2025
- PrivH-JBVO 2025)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Privathochschulgesetzes (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Zweck des Jahresberichts

§ 1. Berichtspflicht

(1) Privathochschulen sind gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG verpflichtet, der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) jährlich einen Bericht über die Entwicklungen im abgelaufenen Studienjahr (im Folgenden: Jahresbericht) vorzulegen. In dieser Verordnung umfasst der Begriff Privathochschulen alle vor dem 31. Dezember 2020 akkreditierten Privatuniversitäten sowie alle nach dem 1. Jänner 2021 akkreditierten Privathochschulen und Privatuniversitäten.

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 7 Abs. 2 PrivHG von den Privathochschulen und der AQ Austria mit Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen sowie unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Privathochschule und der Website der AQ Austria leicht zugänglich zu veröffentlichen. Der Veröffentlichungslink ist nach Abschluss der Prüfung des Jahresberichts gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 der AQ Austria bekannt zu geben.

(3) Jahresberichte sind mit dem ersten gänzlich abgeschlossenen Studienjahr nach institutioneller Erstakkreditierung als Privathochschule vorzulegen.

§ 2. Zweck des Jahresberichts

(1) Der Jahresbericht dient der qualitativen und quantitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Privathochschule in den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 PrivHG genannten Bereichen.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den zum Stichtag vorgelegten Jahresberichten in einer der nächstfolgenden Sitzungen. Dabei übernimmt die Geschäftsstelle im Vorfeld folgende Aufgaben:

1. Der Jahresbericht wird auf Vollständigkeit sowie auf die Nachvollziehbarkeit der qualitativen und quantitativen Darstellungen zu den Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Aktivitäten im Berichtszeitraum geprüft.
2. Ist der Jahresbericht unvollständig oder bedarf es klärender Rückfragen, hat die Privathochschule innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Ergänzungen vorzunehmen.

§ 3. Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum umfasst das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung gemäß § 4 vorangeht. Ein Studienjahr hat dabei ein Wintersemester und das folgende Sommersemester zu umfassen.

§ 4. Frist für die Berichtslegung

Der Jahresbericht zum Berichtszeitraum gemäß § 3 ist der AQ Austria gemäß § 7 Abs. 1 PrivHG jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

2. Abschnitt: Struktur des Jahresberichts

§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht ist in deutscher oder englischer Sprache schriftlich, in elektronischer Form an die AQ Austria zu übermitteln.

(2) Der Jahresbericht soll einen Umfang von maximal 40 Seiten nicht überschreiten. Auf Inhalte des Jahresberichts bezogene Anlagen können hinzugefügt werden, welche einen weiteren maximal 40-seitigen Umfang nicht überschreiten sollen.

§ 6. Struktur des Jahresberichtes

(1) Der Jahresbericht umfasst qualitative und quantitative Darstellungen von Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen im Berichtszeitraum. Die Darstellungen haben über eine reine Beschreibung hinauszugehen und erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen sowie eine kritische Reflexion zu den gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 PrivHG genannten Bereichen zu umfassen:

1. Strategische Weiterentwicklungen unter Bezugnahme auf die für die Privathochschule relevanten Zielsetzungen und Herausforderungen im Berichtszeitraum.
2. Zentrale Entwicklungen, Weiterentwicklungen und Änderungen:
 - a. In Studium und Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten und Kooperationen.
 - b. In Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, insbesondere im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Aktivitäten und Kooperationen.
 - c. In der Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses, insbesondere durch gezielte Maßnahmen.

Für § 6 Abs. 1 Z 1 gilt: Privathochschulen, welche noch kein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchlaufen haben, haben gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 PrivHG in der qualitativen Darstellung explizit auf die Umsetzung und Implementierung der im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung vorgelegten Konzepte und Pläne, wie insbesondere Entwicklungsplan oder Finanzplan, einzugehen.

Für § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c gilt: In Ergänzung zu Darlegungen zu Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 7 PrivHG ebenso auch auf Hochschullehrgänge bzw. Universitätslehrgänge gemäß § 10a PrivHG einzugehen. Hinsichtlich der Aufbereitung des Jahresberichts ist dabei darauf zu achten, dass die Auseinandersetzung mit Hochschullehrgängen bzw. Universitätslehrgängen gemäß § 10a PrivHG getrennt erfolgt.

3. Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, zu Diversität und Inklusion.
4. Quantitative Entwicklungen, Weiterentwicklungen sowie Änderungen und deren Auswirkungen, die einer nachvollziehbaren und begründeten Auseinandersetzung sowie einer kritischen Reflexion in den nachstehenden Bereichen dienen:
 - a. Studierende, unter Angabe der Entwicklung der Studierendenzahlen, der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Berichtszeitraum;
 - b. Absolventinnen und Absolventen im Berichtszeitraum, unter Angabe der durchschnittlichen Studiendauer;
 - c. Haupt- und nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal, unter Angabe der zahlenmäßigen Entwicklung sowie der Zuordnung zu den im Berichtszeitraum akkreditierten Studiengängen;
 - d. Finanzgebarung, unter Angabe der Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, aggregierten Sach-, Personal- und Investitionsaufwendungen, Einnahmen aus Studienbeiträgen, eingeworbenen Drittmitteln und sonstige wesentliche Erlöse im Berichtszeitraum.

Für § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a bis d gilt: Hinsichtlich der Darlegungen ist darauf zu achten, dass diese sich explizit auf den Berichtszeitraum gemäß § 3 beziehen.

Für § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a, b und c gilt: Die Daten haben mit den an die Statistik Austria gemeldeten Daten konsistent zu sein. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Darlegungen zu Studierenden, Studienanfängerinnen und Studienanfängern bzw. Absolventinnen und Absolventen von einem konkreten Stichtag, dem 30. September des Jahres vor Berichtslegung, ausgegangen wird.

Für § 6 Abs. 1 Z 4 lit. d gilt: Die Finanzgebarung im Berichtszeitraum ist kalkulatorisch nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bezug zum vorangegangenen Berichtszeitraum besteht und Drittmittel sowie sonstige wesentliche Erlöse ab einer Höhe von 10.000,00 € ausgewiesen sind.

(2) Wenn Studiengänge gemäß § 2 Abs. 3 PrivHG und Angebote der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 10a PrivHG an anderen Standorten als dem Standort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule im In- oder Ausland durchgeführt werden, ist auf diese im Besonderen einzugehen. Insbesondere ist dabei auf jene Studiengänge und Angebote der hochschulischen Weiterbildung Bezug zu nehmen, die in Kooperation mit Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.

(3) Gemäß § 7 Abs. 6 iVm § 14 Abs. 14 PrivHG hat jede Privathochschule frühestens drei und spätestens fünf Jahre nach rechtskräftiger Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 3 PrivHG, die ab dem 1. Jänner 2023 erteilt wurde, eine interne Evaluierung der Umsetzung der jeweiligen Studiengänge vorzunehmen. Der Bericht über diese Evaluierungsergebnisse unter Bezugnahme auf die erfolgten Umsetzungsschritte in den Prüfbereichen der Programmakkreditierung (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge) hat im Wege des Jahresberichts an die AQ Austria zu erfolgen.

- I. Mit dem Jahresbericht, welcher bis spätestens 31. März 2026 zu übermitteln ist, sind erstmalig Ergebnisse der internen Evaluierung von ab dem 1. Jänner 2023 akkreditierten Studiengängen vorzulegen. Die Darstellungen haben über eine reine Beschreibung hinauszugehen und erläuternde, nachvollziehbar begründete Auseinandersetzungen zu umfassen:
 - a. Darlegung der Maßnahmen des Qualitätsmanagementsystems zur kontinuierlichen Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste, erforderlichenfalls unter Beteiligung relevanter Interessengruppen.
 - b. Darlegung und nachvollziehbare Erläuterung zentraler Ergebnisse der Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Prüfbereiche der Programmakkreditierung.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 7. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die Privathochschulen-Jahresberichtsverordnung 2021 (PrivH-JBVO 2021), in Kraft seit 1. April 2021, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung kommt erstmalig für Jahresberichte zur Anwendung, welche spätestens bis 31. März 2026 zu übermitteln sind.

